

§ 12a SGB II – vorrangige Leistungen

I. Allgemeines und Normzweck des § 12a SGB II	S. 3
II. Vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a S. 1 SGB II	S. 4
1. <u>Überblick</u>	S. 4
2. <u>Erläuterungen zu ausgewählten vorrangigen Leistungen</u> (in Bearbeitung)	S. 5
III. Vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a S. 2 SGB II	S. 5
1. <u>Vorzeitige Altersrente, § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II</u>	S. 5
1.1. Ausschluss der Leistungsberechtigung bei Bezug einer Altersrente, § 7 Abs. 4 SGB II	S. 5
1.2. Unanwendbarkeit von § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II auf ungeminderte Altersrenten	S. 5
1.3. Regelfall des § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II: Verweis auf vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente	S. 5
1.4. Einschränkung des Verweises auf vorzeitige Inanspruchnahme durch die Unbilligkeits-V	S. 6
1.5. Ausländische Altersrenten (in Bearbeitung)	S. 7
2. <u>Wohngeld und Kinderzuschlag, § 12a S. 2 Nr. 2 SGB II</u>	S. 7
2.1. Kinderzuschlag nach dem BKGG	S. 7
2.1.1. Überblick und Intention des Gesetzgebers	S. 7
2.1.2. Anspruchsvoraussetzungen	S. 8
2.1.3. Berechnung des (Gesamt-)Kinderzuschlags	S. 9
2.1.4. Rechtsfolgen	S. 10
2.1.5. Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II	S. 10
2.1.5.1. Während des Bezugs von Kinderzuschlag entstehender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II	S. 10
2.1.5.2. Möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II (auch Folgeantrag)	S. 11
2.1.6. Sonderfall: Prüfung der Hilfebedürftigkeit ohne Berücksichtigung v. Mehrbedarfen	S. 12
2.2. Wohngeld nach dem WoGG (in Bearbeitung)	S. 12
IV. Beratungspflichten (§§ 14, 16 Abs. 3 SGB I) und Aufforderung zur Antragstellung (§§ 12a, 5 Abs. 3 SGB II)	S. 13

I. Allgemeines und Normzweck des § 12a SGB II

Das SGB II ist durch das Prinzip geprägt, dass zunächst jeder Einzelne selbst für die Sicherung seines Lebensunterhaltes die Verantwortung trägt und daher alle ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen hat. **§ 12a SGB II ist eine Konkretisierung des Nachrangprinzips**, nach dem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur dann erbracht werden dürfen, wenn Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (§ 3 Abs. 3 SGB II) und alle auf Rechtsvorschrift beruhenden Leistungen anderer Personen oder anderer Sozialleistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgehen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB II).

§ 12a SGB II verpflichtet entsprechend die nach dem SGB II Leistungsberechtigten, vorrangige Leistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (vgl. § 12a S. 1 SGB II).

- Vermeidung: Hilfebedürftigkeit tritt durch Inanspruchnahme der Leistung nicht ein
- Beseitigung: Hilfebedürftigkeit wird durch Inanspruchnahme der Leistung beendet
- Verkürzung: Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug
- Verminderung: Anrechnung der Leistung führt zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Nummern 1 und 2 des § 12a S. 2 SGB II schränken diese generelle Verpflichtung im Bezug auf die Beantragung und Inanspruchnahme einer Altersrente, dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag ein.

- **§ 12a S. 2 Nr. 1 SGB II** legt das Alter fest, ab dem Hilfebedürftige eine **vorzeitige Altersrente** mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben (derzeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres). Gleichzeitig werden sie davor geschützt, vor Erreichen der Altersgrenze eine Altersrente mit noch höheren Abschlägen beantragen zu müssen.
- **§ 12a S. 2 Nr. 2** legt fest, dass **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** nur dann als vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen sind, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Raum von mindestens drei Monaten beseitigt wird. Fälle, in denen auf Grund erkennbar kurzfristigen Einkommens ein (häufiger) Wechsel zwischen dem Leistungsbezug und der Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen zu erwarten ist, sollen vermieden werden (Verwaltungsvereinfachung). An- und Abmeldungen bei den Krankenkassen werden dadurch ebenfalls vermieden.

Einige vorrangige Leistungen können den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließen. Ansonsten werden vorrangige Leistungen regelmäßig als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet.

II. Vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a S. 1 SGB II

1. Überblick

Ob eine Leistung als vorrangige Leistung in Anspruch genommen werden muss, ist anhand des Sinns und des Zwecks der Leistung zu ermitteln (vgl. oben I.). Teilweise werden die folgenden Leistungen nur als vorrangige Leistungen anerkannt, wenn Hilfebedürftigkeit bei Inanspruchnahme vermieden wird (vgl. die Erläuterungen zu ausgewählten vorrangigen Leistungen). **Als vorrangige Leistungen kommen insbesondere in Betracht (nicht abschließend):**

- **Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung**
 - Arbeitslosengeld
 - Berufsausbildungsbeihilfe
 - BAföG (auch Meister-BAföG)
 - Ausbildungsgeld
- **Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung**
 - Altersrenten
 - Erwerbsminderungsrenten
 - Hinterbliebenenrenten
 - Übergangsgelder
- **Leistungen der Krankenkassen**
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsleistungen
 - Mutterschaftsgeld
- **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**
 - Verletztengeld
 - Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
 - Verletztenrente
- **Leistungen der Familienkassen**
 - Kindergeld
 - Kinderzuschlag
- **Sonstige Leistungen**
 - Elterngeld
 - Wohngeld
 - Unterhaltsvorschuss
 - Pflegeunterstützungsgeld
 - Ausländische Altersrenten bei Vergleichbarkeit mit deutschen Altersrenten

2. Erläuterungen zu ausgewählten vorrangigen Leistungen

(in Bearbeitung)

III. Vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a S. 2 SGB II

1. Vorzeitige Altersrente, § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II

1.1. Ausschluss der Leistungsberechtigung bei Bezug einer Altersrente, § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II

Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II ist vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wer eine Rente wegen Alters bezieht. Dies betrifft sowohl volle als auch geminderte Altersrenten. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Leistungsberechtigte zur (vorzeitigen) Inanspruchnahme einer Altersrente gem. § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II verpflichtet wird. Siehe hierzu ausführlich das Leitfadenskapitel zu § 7 SGB II – Leistungsberechtigte.

1.2. Unanwendbarkeit von § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II auf ungeminderte Altersrenten

Ungeminderte Altersrenten sind vom Leistungsberechtigten stets in Anspruch zu nehmen, ohne dass § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II einschlägig ist: Die Norm erfasst nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente. Erreicht der Leistungsberechtigte die Altersgrenze, so hat er einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente. Ab diesem Zeitpunkt stellt die Altersrente eine der üblichen, vorrangigen Leistung im Sinne des § 12a S. 1 SGB II dar. Wann die Altersgrenze erreicht wird, ist den entsprechenden Vorschriften des SGB VI zu entnehmen (siehe unten 1.3.).

1.3. Regelfall des § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II: Verweis auf vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente

Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente besteht gem. § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II ab Vollendung des 63. Lebensjahres, auch wenn die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen verbunden ist. Dies haben die Leistungsberechtigten hinzunehmen. Ob ein Leistungsberechtigter auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente verwiesen werden kann, bestimmt sich auch unter Berücksichtigung der Unbilligkeits-V (siehe unten 1.4.).

Altersrenten im Sinne des § 12a S. 2 Nr. 1 sind die in § 33 Abs. 2 SGB VI genannten Altersrenten:

- Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)
- Altersrente für langjährige Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI)

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährige Versicherte (§ 38 SGB VI)
- Altersrente für langjährig unter Tage Beschäftigte (§§ 40, 238 SGB VI)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (nur für vor 1952 geborene, § 237 SGB VI)
- Altersrente für Frauen (nur für vor 1952 geborene, § 237a SGB VI)

1.4. Einschränkung des Verweises auf vorzeitige Inanspruchnahme durch die Unbilligkeits-V

Die auf Grundlage des § 13 Abs. 2 SGB II erlassene **Unbilligkeits-Verordnung regelt abschließend Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen der Verweis auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente unbillig wäre.**

In diesen Fällen ist der Leistungsberechtigte **nicht** zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente verpflichtet.

Der Verweis auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente ist unbillig,

- wenn und solange sie zum **Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld** führt (§ 2 Unbilligkeits-V)
- wenn der Leistungsberechtigte die **Altersrente in nächster Zukunft abschlagsfrei** in Anspruch nehmen kann (§ 3 Unbilligkeits-V)
- solange eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** ausgeübt oder ein **entsprechend hohes Einkommen aus sonstiger Erwerbstätigkeit** erzielt wird und die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt (§ 4 Unbilligkeits-V). **Sozialversicherungspflichtig ist eine Tätigkeit, bei der ein Bruttoeinkommen von mindestens 450,01 Euro erzielt wird.**
- wenn Leistungsberechtigte durch die Vorlage eines **Arbeitsvertrags** oder anderer ebenso verbindlicher **schriftlicher Zusagen** glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden (§ 5 Abs. 1 Unbilligkeits-V). Nach erstmaliger Glaubhaftmachung ist eine erneute Glaubhaftmachung jedoch ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Unbilligkeits-V).
- **wenn dadurch der/die Leistungsberechtigte durch die Inanspruchnahme der geminderten Altersrente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden würde.** Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der

leistungsberechtigten Person nach dem SGB II (§ 6 Unbilligkeits-V). Es sind also zunächst 70 Prozent der zu erwartenden Regelaltersrente zu berechnen. Unterschreitet der so ermittelte Betrag den Gesamtbedarf nach dem SGB II, ist der Verweis auf die vorzeitige Inanspruchnahme unbillig. Zweck der 70-Prozent-Regelung ist, zukünftige gesetzliche Anpassungen der Bedarfe berücksichtigen zu können. Bei geringfügiger Überschreitung kann von der Verweisung abgesehen werden.

1.5. Ausländische Altersrenten

(in Bearbeitung)

2. **Kinderzuschlag und Wohngeld, § 12a S. 2 Nr. 2 SGB II**

2.1. **Kinderzuschlag nach dem BKGG (insbes. § 6a BKGG)**

2.1.1. Überblick und Intention des Gesetzgebers

Personen können für in ihrem Haushalt lebende, unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag erhalten (vgl. § 6a Abs. 1 BKGG). Anspruchsberechtigt sind grds. nur die Eltern (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BKGG). Nur einem Elternteil wird der Kinderzuschlag gewährt (§ 3 Abs. 1 BKGG).

Kinderzuschlag wird gewährt, wenn die Eltern ihre eigenen Bedarfe durch eigene Einkünfte oder Vermögen decken können, zugleich jedoch die Deckung der Bedarfe ihrer Kinder nicht gewährleistet werden kann. Der Kinderzuschlag deckt zusammen mit dem Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern in Höhe der Leistungen nach dem SGB II. **Zweck des Kinderzuschlags ist es also, Familien mit geringem Einkommen so zu unterstützen, dass sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen.** Ist dies nicht möglich, erhält die Familie Leistungen nach dem SGB II.

Dem Zweck der Regelung entspricht, dass der Kinderzuschlag – bereits seit März 2011 – grundsätzlich als **vorrangige Leistung** in Anspruch zu nehmen ist. **Die Pflicht besteht jedoch nur, wenn durch Zahlung des Kinderzuschlags Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten beseitigt würde, § 12a S. 2 Nr. 2 SGB II.** Damit soll verhindert werden, dass Geringverdiener auf die Antragstellung des Kinderzuschlags bei der Familienkasse verwiesen werden, wenn ihre Einnahmen erkennbar nur kurzfristig hoch genug sind, dass Hilfebedürftigkeit zusammen mit dem Kinderzuschlag vermieden wird. **Zugleich**

folgt daraus, dass ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag vorab zu prüfen ist, wenn ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird.

Bis zum 31.12.2020 ist der Kinderzuschlag gem. § 20 Abs. 2 BKGG abweichend von § 6a Abs. 2 BKGG auf **185 Euro monatlich pro Kind** beschränkt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 6a BKGG vor, so hat der/die Berechtigte für jedes Kind in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Kinderzuschlag. **Der sog. Gesamtkinderzuschlag setzt sich aus der Summe der einzelnen Kinderzuschläge zusammen.** Bei Berechtigten mit nur einem Kind entspricht der gezahlte Kinderzuschlag dem Gesamtkinderzuschlag.

2.1.2. Anspruchsvoraussetzungen

Kinderzuschlag kann erhalten, wer nach dem X. Abschnitt des EStG oder dem BKGG Anspruch auf Kindergeld hat oder eine andere Leistung im Sinne von § 4 Abs. 1 BKGG bzw. § 65 EStG bezieht. Die anderen Leistungen im Sinne der genannten Vorschriften schließen einen Anspruch auf Kindergeld, nicht jedoch auf Kinderzuschlag aus. Solche Leistungen sind:

- Kinderzulagen aus gesetzlichen Unfallversicherungen
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder den genannten Zuschüssen/Zulagen vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro bzw. 600 Euro bei Alleinerziehenden überschritten wird (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG), die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG) und durch die Zahlung des Kinderzuschlags Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft nach § 9 SGB II vermieden wird (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 S. 1 BKGG).

Die Berechnung der **Mindesteinkommensgrenze** erfolgt durch Addition aller Bruttoeinkünfte des Elternteils bzw. der Eltern mit Ausnahme des Wohngeldes, Kindergeldes und des Kinderzuschlags.

Die **Höchsteinkommensgrenze** (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG) ist zu berechnen: Der Gesamtbedarf der Eltern (Berechnung nach dem SGB II) und alle ggf. auszahlenden Kinderzuschläge (Gesamtkinderzuschlag) sind zu addieren (zur Berechnung des Gesamtkinderzuschlags siehe unten 2.1.3.).

Hilfebedürftigkeit wird vermieden, wenn die (bereinigten) Einkünfte des Elternteils/der Eltern zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags ausreicht, um die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Ist die/der Antragsteller/in Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Alg II oder Sozialhilfe bezieht, muss durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Bezug von Alg II und Sozialgeld entfallen. Anderenfalls wird Hilfebedürftigkeit nicht vermieden. Bedarfe nach § 28 SGB II bleiben bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit grds. außer Betracht, § 6a Abs. 1 Nr. 4 S. 2 BKGG.

Gem. § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG **können Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 SGB II** bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, **unter Umständen außer Betracht bleiben**. Dies ist jedoch **an bestimmte Voraussetzungen gebunden**. Siehe hierzu unten **2.1.6**.

Die Zugehörigkeit zur **Bedarfsgemeinschaft** setzt nicht voraus, dass der Anspruchsberechtigte selbst zum Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehört: Kinderzuschlag kann auch erhalten, wer nach § 7 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 4a SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist. Insofern können beispielsweise auch nicht erwerbsfähige Personen, Personen mit Rentenbezug, Sozialhilfeberechtigte, Auszubildende und Studierende einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

2.1.3. Berechnung des (Gesamt-)Kinderzuschlags

Bis zum 31.12.2020 wird abweichend von § 6a Abs. 2 BKGG gem. § 20 Abs. 2 BKGG höchstens 185 Euro monatlich pro Kind ausgezahlt.

Erzielt das Kind zu berücksichtigendes Einkommen oder verfügt es über Vermögen, so kann dies zur Minderung des jeweiligen Kinderzuschlags führen (vgl. § 6a Abs. 3 BKGG). Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag bleiben als Einkommen des Kindes bei der Berechnung unberücksichtigt. Zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes wird monatlich mit 45 % des Wertes auf den Kinderzuschlag angerechnet (§ 6a Abs. 3 S. 2 SGB II). Die Anrechnung von Vermögen auf den Kinderzuschlag richtet sich nach den Sätzen 4 bis 6 des § 6a Abs. 3 SGB II.

Beispiel für die Minderung des Kinderzuschlags: Das Kind bezieht eine Ausbildungsvergütung. Nach der Einkommensbereinigung gem. §§ 11 ff. SGB II liegen für das Kind 280,- Euro anzurechnendes Einkommen vor. Dieser Betrag mindert den Kinderzuschlag um 126 Euro (280 Euro x 45 %). Der Kinderzuschlag beträgt in diesem Fall also 59 Euro (185 Euro Höchstbetrag abzgl. 126 Euro anzurechnendes Einkommen).

Die Summe der einzelnen Kinderzuschläge ergeben den Gesamtkinderzuschlag, § 6a Abs. 4 BKGG.

2.1.4. Rechtsfolgen

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, wird der Kinderzuschlag **regelmäßig für sechs Monate** bewilligt und ausgezahlt. **Bis zur Bewilligung und Auszahlung des Kinderzuschlags werden Leistungen nach dem SGB II weiterhin gezahlt (siehe hierzu noch unten 2.1.5.2.).**

Der **Gesamtkinderzuschlag** (Auszahlungsbetrag) wird gem. § 6a Abs. 6 BKGG stufenweise um das den Gesamtbedarf der Eltern überschreitende **Einkommen** oder zu berücksichtigende **Vermögen der Eltern gemindert**. Die Differenz aus dem Gesamtbedarf der Eltern und dem übersteigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit der Eltern wird mit 50 % des Betrags monatlich auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet, § 6a Abs. 6 S. 3 BKGG. Anderes, den Gesamtbedarf der Eltern übersteigendes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird mit 100 % des Differenzbetrags angerechnet, § 6a Abs. 6 S. 4 BKGG.

2.1.5. Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II

Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II schließen sich seit den Änderungen des BKGG durch das StaFamG nicht mehr gegenseitig kategorisch aus. Während des Leistungsbezugs von Kinderzuschlag kann also ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entstehen (2.1.5.1.). Im Gegensatz dazu kann allerdings auch bereits bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II die Berechnung mit dem KiZ-Rechner (Comp.Ass: Termin-Druckrollbalken) zu dem Ergebnis führen, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag möglicherweise besteht. (2.1.5.2.).

2.1.5.1. Während des Bezugs von Kinderzuschlag entstehender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

Für die Anspruchsprüfung (Kinderzuschlag) ist ein fester **Bemessungszeitraum** maßgeblich. Dieser beträgt **sechs Monate**. Er endet mit dem Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums und beginnt sechs Monate vorher. Innerhalb des Bemessungszeitraums wird für die Anspruchsprüfung ein **Durchschnittseinkommen** gebildet.

Der Kinderzuschlag wird – endgültig – durch die Familienkasse in aller Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt. Der Antragsteller kann den Kinderzuschlag auch für einen Zeitraum von weniger als sechs

Monaten beantragen. Eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen:

- Aufhebung gem. §§ 44 und 45 SGB X
- Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft
- Bei Änderungen des Höchstbetrags des Kinderzuschlags (bis 31.12.2020: 185 Euro)

Zukünftige Änderungen in anderen Verhältnissen, die bei der Antragstellung/Bewilligung absehbar oder bereits bekannt sind, werden also für den Bewilligungszeitraum nicht berücksichtigt. Maßgeblich sind allein die Entwicklungen innerhalb des Bemessungszeitraums von sechs Monaten vor der Antragstellung.

Daraus folgt: Auch wenn Kinderzuschlag gezahlt wird, kann während des Bewilligungszeitraums Hilfebedürftigkeit eintreten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II neben der Zahlung von Kinderzuschlag. Erfolgt der Eintritt der Hilfebedürftigkeit, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags nicht eingestellt.

Sofern ergänzend zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, wird der Kinderzuschlag gem. § 11 Abs. 1 S. 4 als Einkommen des Kindes angerechnet.

Beispiel: Am 05. Juli 2019 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor. Die Berechtigte teilt bereits bei der Antragstellung mit, dass ihr Arbeitsverhältnis zum 30. September 2019 gekündigt ist und sie noch keine neue Arbeitsstelle hat. Der Kinderzuschlag ist für den Zeitraum vom 01. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019 durch die Familienkasse zu bewilligen. Selbst im Falle der Arbeitslosigkeit der Berechtigten wird der Bescheid nicht geändert und der Kinderzuschlag unverändert ausgezahlt. Sofern die Berechtigte tatsächlich arbeitslos wird und ggf. zu zahlendes Alg sowie der Kinderzuschlag nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht, kann sie ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragen – hier für den Zeitraum ab 01. Oktober 2019.

2.1.5.2 Möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II (auch Folgeantrag)

Stellt sich bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II bei der Berechnung mit dem KiZ-Rechner (Comp.Ass – Termin-Druckrollbalken) heraus, dass möglicherweise ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, so sind die Kunden an die Familienkasse zwecks Beantragung zu verweisen.

Stehen die Kunden bereits im Leistungsbezug des Jobcenters, so ist der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch Weiterzahlung und Weiterbewilligung von SGB-II-Leistungen sicherzustellen, bis die Familienkasse Kinderzuschlag bewilligt und auszahlt.

Zu beachten ist, dass Leistungen nach dem SGB II in diesen Fällen vorläufig zu bewilligen sind: Da der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht abschließend feststeht und die Höhe zu ermitteln ist, kommt ein Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse nicht in Betracht.

2.1.6. Sonderfall: Prüfung der Hilfebedürftigkeit ohne Berücksichtigung von Mehrbedarfen

Wie unter 2.1.2. bereits angesprochen, können Mehrbedarfe bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls außer Betracht bleiben. § 6a Abs. 1 Nr. 4 S. 2 sieht vor, dass Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nr. 2 bis 4 SGB II bei der Prüfung unberücksichtigt bleiben, sofern kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt hat. Gleiches gilt, wenn alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII verzichten.

Zwischen Leistungen nach dem SGB II und Kinderzuschlag besteht in diesem Fall ein echtes Wahlrecht.

Den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft muss auch durch das Jobcenter die Möglichkeit eröffnet werden, auf Leistungen nach dem SGB II zu Gunsten des Kinderzuschlags zu verzichten und den Verzicht gegenüber dem Jobcenter zu erklären: Die Entsprechende Verzichtserklärung wurde in Comp.Ass eingestellt und ist über den Termin-Druckrollbalken unter dem Namen „KiZ Verzichtserklärung“ abrufbar.

Verzichten alle Mitglieder auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, so ist die Familienkasse hierüber zu unterrichten.

2.2. Wohngeld nach dem WoGG

(in Bearbeitung)

IV. **Beratungspflichten (§§ 14, 16 Abs. 3 SGB I) und Aufforderung zur Antragstellung (§§ 12a, 5 Abs. 3 SGB II)**

Innerhalb der Hinweis- und Beratungspflichten (§§ 14, 16 Abs. 3 SGB I) ist darauf hinzuweisen, dass vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen und zu beantragen sind. § 12a, 5 Abs. 3 SGB II sind die Rechtsgrundlage dafür, Leistungsberechtigte zur Antragstellung aufzufordern.

Erfolgt die Antragstellung durch den Leistungsberechtigten entgegen der Aufforderung nicht, so besteht gem. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II die Berechtigung zur Antragstellung durch die Behörde.

Zu den Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und zur Entziehung/Versagung von Leistungen auf Grund unterbliebener Mitwirkung siehe ausführlich das Leitfadenskapitel zu den Mitwirkungspflichten, §§ 60 ff. SGB I, 57 ff. SGB II; dort insbes. Gliederungspunkt 7.